



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. xxx
2. xxx

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
zu 1-2: xxx

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg
-Rechtsstelle-,
Billstraße 82-84,
20539 Hamburg,
- xxx - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, im schriftlichen Verfahren am 9. Juni 2023 durch

xxx

für Recht erkannt:

Die Bescheide vom 6. September 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. April 2018 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Inanspruchnahme aus einer ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung.

Am 23. Oktober 2015 gaben die Kläger für den syrischen Staatsangehörigen x, geb. xxx, jeweils gegenüber der Ausländerbehörde Hamburg eine Verpflichtungserklärung ab. Darin verpflichtete sie sich gesamtschuldnerisch gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Einwohner-Zentralamt (heute: Amt für Migration), die Kosten für Leistungen zum Lebensunterhalt für Herrn x zu übernehmen. Unter dem Punkt „Dauer der Verpflichtung“ heißt es in dem bundeseinheitlich verwendeten Formular auf Seite 1 jeweils, dass der Erklärende sich verpflichtet, „vom Tag der voraussichtlichen Einreise am 24. Oktober 2015 bis zur Beendigung des Aufenthalts [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort“ die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausreise des Ausländers zu tragen. Auf Seite 2 der dazu abgegebenen Erklärung folgt eine Erläuterung, welche Kosten anfallen können bzw. zu erstatten sind. Die Verpflichtung erfasse danach die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gelte auch, soweit Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhten (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz) im Gegensatz zu Aufwendungen die auf einer Beitragsleistung beruhten. Ferner enthält das Formular die Eintragung „Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“ Weiter ist dort jeweils auf die gesamtschuldnerische Verpflichtungserklärung der Kläger hingewiesen. Unter der Rubrik „Stellungnahme der Ausländerbehörde“ ist jeweils angekreuzt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden nachgewiesen worden sei.

Aus den zur Prüfung der Bonität des Klägers zu 1) vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Kläger zu 1) in der Zeit von Juni bis August 2015 als Geschäftsführer der xxx GmbH über ein monatliches Netto-Einkommen von xxx Euro verfügte. Weiter findet sich in der Akte ein von dem Kläger zu 1) unterschriebener Mietvertrag über eine 47 qm große Mietwohnung in der xstraße 110. Eine namentliche Bezeichnung des Mieters enthält der Vertrag nicht. Aus einer Erklärung des Klägers zu 1) vom 16. Oktober 2015 ergibt sich zudem, dass Herr x in der Wohnung des Klägers zu 1) wohnen werde, wenn er Herrn y in Deutschland besuchen komme. Die seitens der Ausländerbehörde Hamburg auf dieser Grundlage vorgenommene Bonitätsprüfung ergab einen pfändbaren Betrag von monatlich 641,28 Euro.

Aus den zur Prüfung der Bonität des Klägers zu 2), der mit seiner Partnerin und zwei Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebte, vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Kläger zu 2) in der Zeit von Juni bis August 2015 als Angestellter der xxx GmbH ein monatliches Netto-Einkommen von xxx Euro erhielt. In seiner Erklärung vom 9. Oktober 2015 gab der Kläger zu 2) an, dass er aktuell in der xstraße 13 wohne, aber wieder in die in seinem Eigentum stehende Wohnung in der xstraße 99b ziehen werde. Ausweislich des in der Ausländerakte des Begünstigten befindlichen notariellen Kaufvertrages hatte der Kläger zu 2) diese Wohnung im Juli 2010 gekauft. Aus einer weiteren Erklärung des Klägers zu 2) vom 16. Oktober 2015 folgt, dass Frau x, für die der Kläger zu 2) am selben Tage eine weitere Verpflichtungserklärung vor der Ausländerbehörde Hamburg abgab, in der Wohnung des Klägers zu 2) wohnen werde, wenn sie Herrn y in Deutschland besuchen komme. Die seitens der Ausländerbehörde Hamburg auf dieser Grundlage vorgenommene Bonitätsprüfung ergab einen pfändbaren Betrag von monatlich 658,16 Euro.

Unter dem 15. September 2015 hatte bereits der Bruder des Herrn x, Herr y, einen Antrag auf Vorabzustimmung für die Erteilung eines Visums für Herrn x nach der Anordnung der Behörde für Inneres und Sport 3/2013 vom 29. August 2013 („Anordnung nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen“ gestellt.

Mit Schreiben an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 27. Oktober 2015 stimmte die Freie und Hansestadt Hamburg der Visumserteilung für Herrn x vorab zu.

Am 13. Januar 2016 wurde das Visum erteilt. Am 30. Januar 2016 reiste Herr x in die Bundesrepublik ein. Am 12. Februar 2016 erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Auf seinen am 19. Juli 2016 gestellten Asylantrag erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Herrn x mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zu. Am 12. Februar 2017 erteilte die Freie und Hansestadt Hamburg ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

In der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. August 2017 gewährte der Beklagte Herrn x Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in einer Gesamthöhe von 5.225,49 Euro.

Mit Schreiben vom 3. bzw. 17. August 2017 hörte der Beklagte die Kläger jeweils im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung an.

Die Kläger nahmen unter dem 18. bzw. 27. August 2017 u.a. dahingehend Stellung, dass ihre Verpflichtung mit Änderung des Aufenthaltszwecks von Herrn x geendet habe. Unabhängig hiervon würden die Verpflichtungserklärungen vom 23. Oktober 2015 jeweils angefochten. Der Kläger zu 1) verwies zugleich darauf, dass die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung in der Verpflichtungserklärung ausdrücklich ausgenommen worden seien.

Mit den Bescheiden vom 6. September 2017 verpflichtete der Beklagte die Kläger jeweils zur Erstattung von 5.225,49 Euro. Aufgrund der Verpflichtungserklärungen vom 23. Oktober 2015 seien die Kläger verpflichtet gewesen, für den Lebensunterhalt von Herrn x aufzukommen. Dieser Verpflichtung seien sie nicht nachgekommen, weshalb er – der Beklagte – für die genannte Person Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt habe. Der Zweck des Aufenthalts von Herrn x habe sich nicht mit dessen Flüchtlingsanerkennung geändert. Die Einschränkung „Kosten für Leistungen bei Krankheit“ schließe nur die Kostenübernahme der Leistungen bei Krankheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus.

Die Kläger legten gegen diese Bescheide unter dem 23. September 2017 bzw. unter dem 2. Oktober 2017 jeweils Widerspruch ein, zu deren Begründung sie mit weiteren Schreiben

ihre Auffassung bekräftigten, wonach die Verpflichtungen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Erteilung einer dementsprechenden Aufenthaltserlaubnis an Herrn Mustafa geendet habe. Die Änderung des § 68 AufenthG sei erst nach Abgabe der Verpflichtungserklärungen erfolgt. Zugleich wiesen sie erneut darauf hin, dass eine Erstattung von Krankenversicherungs – und Pflegeversicherungsleistungen ausdrücklich von der Verpflichtung ausgenommen worden sei.

Mit den Widerspruchsbescheiden vom 11. April 2018 wies der Beklagte die Widersprüche jeweils zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Kläger zu Recht zur Erstattung der Leistungen herangezogen würden. Die gesamtschuldnerischen Verpflichtungserklärungen seien wirksam und verpflichteten die Kläger zur Erstattung der erbrachten Leistungen, da sie zuvor entsprechende Verpflichtungserklärungen abgegeben hätten. Die Verpflichtungen der Kläger seien nicht dadurch beendet worden, dass Herrn x eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sei. Der Begriff des Aufenthaltszwecks im Sinne der Verpflichtungserklärungen erfasse grundsätzlich jeden der im fünften Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes geregelten Aufenthaltszwecke. Die in den Verpflichtungserklärungen enthaltenen Beschränkungen bezögen sich nicht auf die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung selbst.

Am 8. Mai 2018 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen und machen geltend: Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks könne auch innerhalb eines Abschnitts des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes stattfinden. Die bei Abgabe der Verpflichtungserklärungen geltende Fassung des Aufenthaltsgesetzes habe auch unter Juristen und Fachgerichten zu Diskussionen geführt. In einer Entscheidung des VGH Mannheim vom 12. Juli 2017 werde u.a. ausgeführt, dass es maßgeblich darauf ankomme, wie der Erklärende seine Aussage habe verstehen dürfen. Unklarheiten müssten zu Lasten des Formularverwenders gehen. Die Verpflichtungserklärungen hätten sowohl aus Sicht des Verpflichtungsgebers als auch aus Sicht des Erklärungsempfängers nach ihrem objektiv erkennbaren Willen allein dazu gedient, die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums und eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Anordnung der Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. August 2013 zu schaffen. Die Kläger verweisen zudem auf die Vorschrift des § 33 Abs. 3 SGB II und machen geltend, dass der Beklagte Leistungen für die Vergangenheit erst ab der Zeit erstattet verlangen könne, zu der er ihnen die

Leistungserbringung schriftlich angezeigt hätte, was hier erst im September 2017 der Fall gewesen sei. Es liege zudem ein Verstoß gegen EU-Richtlinien vor. Hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werde auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2018 zum Aktenzeichen 1 B 9.18 verwiesen.

Dem schriftsätzlichen Vorbringen der Kläger ist der Antrag zu entnehmen,

die Bescheide des Beklagten vom 6. September 2017 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 11. April 2018 aufzuheben.

Aus dem Schriftsatz des Beklagten vom 5. Juni 2018 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist zur Begründung auf den Inhalt der angegriffenen Bescheide.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung der Vorsitzenden anstelle der Kammer und ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Sachakte des Beklagten sowie die beigezogenen Ausländerakten des Herrn x und der Frau x verwiesen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe:

I.

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Vorsitzende anstelle der Kammer im schriftlichen Verfahren, §§ 87a Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO.

II.

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Insbesondere ist das beklagte Jobcenter nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig; denn es steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleich (vgl. näher BSG, Urt. v. 18.1.2011, B 4 AS 99/10 R, juris Rn. 11). Auch wenn es selbst als Behörde tätig wird (vgl. § 44b Abs. 1 Satz 3 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) und eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Kreise) darstellt (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 6d, § 44b Abs. 1 SGB II), wird es in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als möglicher Klagegegner im Sinne von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO behandelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2016, 7 C 20.15, juris Rn. 8).

Die Klage ist auch in der Sache erfolgreich. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rechtmäßigkeit der Bescheide vom 6. September 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. April 2018 bestimmt sich nach der im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 26.1.2017, 1 C 10/16, juris Rn. 17 m.w.N.), hier also nach der Sach- und Rechtslage bei Erlass der Widerspruchsbescheide vom 11. April 2018. Maßgeblich ist daher das Aufenthaltsgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der Gültigkeit vom 16.3.2018 bis 31.7.2018, soweit nicht späteren Änderungen zulässigerweise Rückwirkung auf den maßgeblichen Zeitpunkt zukommt.

Gemäß der hier einschlägigen Regelung des § 68 Abs. 1 AufenthG in der seither unverändert geltenden Fassung des am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat, wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen (Satz 1). Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungs-erklärung ermöglichten Einreise des Ausländers (Satz 3). Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes („Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen

Gründen“) oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 AsylG (Satz 4). Gemäß § 68a Satz 1 AufenthG gilt § 68 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AufenthG auch für – wie hier – vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt. Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bedarf die Verpflichtung der Schriftform. Wie sich aus der Regelung zur Vollstreckung in § 68 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ergibt, ist der Beklagte befugt, einen nach dieser Vorschrift bestehenden Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Gemessen hieran liegen zwar die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Heranziehung der Kläger zur Kostenerstattung vor, soweit die Erstattung von Leistungen nach dem SGB II verlangt wird, die den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII) und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) betreffen, nicht dagegen soweit sich die Erstattungsforderungen auch auf die Leistungen in Bezug auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beziehen (hierzu unter 1.). Es fehlt aber an der im Falle der Kläger wegen des Vorliegens atypischer Umstände zu fordernden Ermessensausübung des Beklagten darüber, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang und gegenüber welchem Verpflichtungsgeber ein Erstattungsanspruch gegen die Kläger geltend gemacht wird (hierzu unter 2).

1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Heranziehung zur Kostenerstattung auf der Grundlage von § 68 Abs. 1 Satz 1 bis 3 i.V.m. § 68a Satz 1 AufenthG liegen im Fall der Kläger vor, soweit die Erstattung von Leistungen nach dem SGB II verlangt wird, die den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) umfassen ([hierzu unter a]), nicht dagegen soweit sich die Erstattungsforderung auch auf die Leistungen in Bezug auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II) erstreckt [hierzu unter b)].

a) Die Kläger haben sich am 23. Oktober 2015 gesamtschuldnerisch gegenüber der Ausländerbehörde nach § 68 AufenthG verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt des Herrn x zu tragen. Die von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen wahren die Schriftform i.S.v. § 68 Abs. 2 AufenthG. Sie erstrecken sich in sachlicher Hinsicht auf die mit den streitgegenständlichen Bescheiden geltend gemachten Erstattungen von Leistungen, die den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) umfassen. Diese Leistungen sind nach

dem Wortlaut der Erklärung erfasst („Die Verpflichtung erfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum [...] aufgewendet werden [...]. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz) im Gegensatz zu Aufwendungen die auf einer Beitragsleistung beruhen.“).

Die damit gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ab dem Zeitpunkt der Einreise der Begünstigten am 30. Januar 2016 begründete Haftung aus den Verpflichtungserklärungen dauerte in dem hier in Rede stehenden Leistungszeitraum (1. Dezember 2016 bis 31. August 2017) weiterhin an. Die gesetzliche Höchstdauer von – in Übergangsfällen – drei Jahren war noch nicht erreicht.

Die Verpflichtung wurde auch nicht dadurch beendet, dass Herrn x vor dem Beginn des streitgegenständlichen Leistungszeitraums der Flüchtlingsstatus zuerkannt und ihm daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt worden ist.

Dies ergibt sich zwar nicht schon aus § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, der seit August 2016 ein Erlöschen der Verpflichtungserklärung in diesen Fällen ausdrücklich ausschließt. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber klarstellen, „dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung [...] unberührt lässt, insoweit also durch die Zuerkennung internationalen Schutzes und durch die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG nach Aufnahme in ein Landesaufnahmeprogramm kein Zweckwechsel eintritt, der die 5-Jahres-Frist verkürzt“ (BT-Drs. 18/8615 S. 24, 48). Denn diese Vorschrift ist (trotz der später ergangenen hier angegriffenen Entscheidungen) auf die hier zu beurteilenden, vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärungen noch nicht anwendbar. Sie ist von § 68a AufenthG, der den zeitlichen Anwendungsbereich des § 68 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AufenthG (mit Modifikationen) auf derartige Altfälle erstreckt, nicht erfasst.

Die Verpflichtungserklärungen vom 23. Oktober 2015 sind aber auch ohne Berücksichtigung von § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG nicht erloschen.

Die von den Klägern abgegebenen Verpflichtungserklärungen gelten nach dem verwendeten Formulartext nämlich „bis zur Beendigung des Aufenthalts“ des Ausländers oder – darauf kommt es hier entscheidend an – „bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“. Für die Bestimmung des "Aufenthaltszwecks" ist im Ansatz von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen, weshalb die zur Ermöglichung einer Einreise als Bürgerkriegsflüchtling nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit einer Landesaufnahmeanordnung abgegebene Verpflichtungserklärung nicht durch nachfolgende Anerkennung des Begünstigten als Flüchtling und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erlischt, denn beide Aufenthaltserlaubnisse sind solche aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes. Ihnen liegt derselbe Aufenthaltszweck zugrunde (s. im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 26.1.2017, 1 C 10/16, juris Rn. 26 ff.).

Nicht zu folgen ist demgegenüber der vom zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abweichenden Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (vgl. dessen Urt. v. 12.7.2017, 11 S 2338/16, juris Rn. 28 ff.). Danach soll die in dem bundeseinheitlichen Formular vorgegebene Begrenzung der Verpflichtungserklärung durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck in Bezug auf die Titel nach dem 5. Abschnitt aus der maßgeblichen Sicht des Verpflichtungsgebers mehrdeutig sein und diese Unklarheit in entsprechender Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders gehen. Ungeachtet der Frage nach der Richtigkeit des rechtlichen Ansatzes des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim und der Übertragbarkeit von Rechtsgedanken aus dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Verpflichtungserklärung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung zu § 305c Abs. 2 BGB ein in dessen Sinne nicht behebbarer Auslegungszweifel nur dann vorliegt, wenn nach Ausschöpfung der Auslegungsmethoden mindestens zwei Auslegungsergebnisse vertretbar sind und keines den klaren Vorzug verdient (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2011, III ZR 35/10, juris Rn.10 m.w.N.; BAG, Urt. v. 24.1.2013, 8 AZR 965/11, juris Rn. 29). Das vom Bundesverwaltungsgericht gefundene Auslegungsergebnis – wenn nicht allein vertretbar – verdient gegenüber dem vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim dargestellten abweichenden Verständnis jedoch den klaren Vorzug (VG Hamburg, Urt. v. 30.5.2022, 11 K 144/18, n.v.).

Aber selbst wenn man mit dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim davon ausgehen würde, dass mit Blick darauf, dass die Erklärung auf einem von der die Erklärung entgegennehmenden Behörde verwendeten vorformulierten Vordruck abgegeben wurde oder – entsprechend der bindenden Vorgabe in Ziffer 68.2.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV-AufenthG – sogar abgegeben werden musste, weniger auf den Empfänger, sondern vielmehr auch darauf abzustellen ist, wie der Erklärende die Eintragungen in dem Formular bei objektiver Würdigung hat verstehen dürfen und dass insoweit verbleibende Zweifel oder Unklarheiten zu Lasten des Formularverwenders gehen (in diesem Sinne auch VGH Mannheim, Urt. v. 27.2.2006, 11 S 1857/05, juris Rn. 33; OVG Lüneburg, Urt. v. 3.5.2018, 13 LB 2/17, juris Rn. 33, VGH München, Urt. v. 26.4.2012, 10 B 11.2838, juris Rn. 27 und Beschl. v. 26.8.2020, 10 ZB 20.1516, juris, Rn. 9; OVG Schleswig, Urt. v. 7.8.2013, 4 LB 14/12, juris Rn. 34; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4.11.2020, OVG 3 B 25/20, juris Rn. 30), rechtfertigt dies im vorliegenden Fall keinen vom Auslegungsergebnis des Bundesverwaltungsgerichts abweichenden Inhalt der Erklärungen. Es liegen keine Umstände vor, die einen hinreichenden Anhalt für eine die Verpflichtungswirkung begrenzende Auslegung der von dem Kläger abgegebenen Verpflichtungserklärungen bieten.

Weder der Anordnung der Behörde für Inneres und Sport 3/2013 vom 29. August 2013 noch der Anordnung der Behörde für Inneres und Sport 4/2014 vom 18. Juni 2014 („Begrenzung des Haftungsumfanges der nach II.3.1 der Anordnung Nr. 3/2013 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge abzugebenden Verpflichtungserklärungen“), wonach der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung lediglich hinsichtlich der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von der Verpflichtungserklärung ausgenommen wird, lässt sich eine Haftungsbeschränkung dahingehend, dass die Haftung des Verpflichtungsgebers mit der Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus und der daraufhin erteilten Aufenthaltserlaubnis endet, entnehmen.

Anders als zuständige Behörden in anderen Bundesländern stellte die Freie und Hansestadt Hamburg auch nicht in entsprechenden Erlassen oder anderweitigen Verlautbarungen klar, dass aus ihrer Sicht die Verpflichtungsgeber mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG aus der Haftung entlassen würden

(vgl. z.B. für die damalige niedersächsische Erlasslage OVG Lüneburg, Urt. v. 11.2.2019, 13 LB 441/18, juris Rn. 32 ff. und Urt. v. 11.2.2019, 13 LB 435/18, juris Rn. 31 ff.; ferner für die Situation in Hessen OVG Koblenz, Urt. v. 7.11.2019, 7 A 11069/18.OVG, juris Rn. 31, unter Verweis auf die Presseerklärung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Mai 2017 „Innenministerium prüft Verpflichtungserklärungen“; zur Situation in Rheinland-Pfalz OVG Münster, Urt. v. 8.12.2017, 18 A 1125/16, juris Rn. 52 ff., nachgehend BVerwG, Beschl. v. 18.4.2018, 1 B 6/18, juris; zur Situation in Nordrhein-Westfalen OVG Münster, Urt. v. 8.12.2017, 18 A 1197/16, juris Rn. 56 ff.). Zwar dürfte bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 und dem oben zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017 hinsichtlich der Dauer der Haftung aus Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen abgegeben wurden, mit Blick auf die vorgenannten Erlasse und Verlautbarungen in anderen Bundesländern keine eindeutige Rechtslage geherrscht haben. Hieraus folgt aber nicht, dass die Kläger die Eintragungen in dem Formular bei objektiver Würdigung deswegen so verstehen durften, dass die Haftung mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ende, zumal die damalige Situation nicht dadurch gekennzeichnet war, dass es neben den Erlassen und Verlautbarungen in Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz keine gegenteiligen öffentlich bekanntgemachten oder bekannt gewordenen Meinungsäußerungen gegeben hätte. So vertrat beispielsweise das heutige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat von Anfang an die später vom Bundesverwaltungsgericht mit dem genannten Urteil vom 26. Januar 2017 bestätigte Ansicht, die Haftung ende mangels Änderung des Aufenthaltzwecks regelmäßig nicht mit dem „Rechtskreiswechsel“ (hierzu OVG Koblenz, Urt. v. 7.11.2019, 7 A 11069/18.OVG, juris Rn. 31).

Auch liegen keine ausreichenden Umstände dafür vor, dass die Ausländerbehörde die Kläger vor der Abgabe der streitgegenständlichen Verpflichtungserklärungen abweichend von dem Formulartext dahingehend informiert hatte, dass die Verpflichtung nur bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG gelte. Dass die Ausländerbehörde damals überhaupt ein solches Verständnis hatte, haben die Kläger weder näher dargelegt noch ist dies sonst hinreichend ersichtlich.

Gegen die Fortdauer der Haftung aus einer derartigen Verpflichtungserklärung nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehen auch unter dem Gesichtspunkt des

Unions- und Völkerrechts keine grundsätzlichen Bedenken (BVerwG, Urt. v. 26.1.2017, 1 C 10/16, juris Rn. 33).

Die Verpflichtungserklärungen der Kläger sind ferner nicht durch Anfechtung unwirksam geworden. Es ist nicht erkennbar, dass die Kläger ihre Erklärungen gegenüber dem Erklärungsempfänger – d. h. dem damaligen Einwohner-Zentralamt der Freien und Hansestadt Hamburg – angefochten hätten. Ihre nach Erhalt der Anhörungsschreiben vom 3. bzw. 17. August 2017 unter dem 18. bzw. 27. August 2017 jeweils erklärte Anfechtung, erfolgte gegenüber dem Beklagten.

Einer Inanspruchnahme der Kläger steht ferner nicht die Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 1 SGB II entgegen, wonach ein Träger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch gegenüber anderen, die selbst nicht Leistungsträger sind, Erstattungsansprüche für die Vergangenheit nur ab dem Zeitpunkt geltend machen kann, zu welchem er dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Denn eine Informationspflicht gegenüber den Klägern bestand nicht, weil die Kläger nicht Verpflichtete im Sinne der Vorschrift sind. Der Begünstigte hatte gegenüber den Klägern keinen Anspruch auf Leistungen, sodass ein Anspruchsübergang nach § 33 Abs. 1 SGB II nicht gegeben war (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 24.6.2019, 2 L 17/18, juris Rn. 17; VG Berlin, Urt. v. 12.12.2019, VG 21 K 57/19, BeckRS 2019, 54086, Rn. 36).

b) Soweit sich die Erstattungsforderung auf Leistungen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezieht, liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Heranziehung der Kläger zur Erstattung nicht vor.

Der Haftungsausschluss folgt schon tatbestandlich aus dem ausdrücklichen Zusatz auf Seite 2 der Verpflichtungserklärungen: „Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für die Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

Zwar hat der Beklagte die fraglichen Leistungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Begünstigten (überwiegend) nicht auf der Grundlage der genannten Vorschriften des AsylbLG erbracht, sondern derjenigen des SGB II. Die Leistungen dienten aber gleichwohl der Deckung des in der Verpflichtungserklärung bzw. Anordnung 4/2014 genannten Bedarfs bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung. Denn zu den öffentlichen Mitteln für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit im vorgenannten Sinne zählen nicht allein die - vornehmlich während des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG - tatsächlich aufzuwendenden Kosten im jeweiligen Krankheitsfall, sondern auch diejenigen Leistungen, die im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II für den Abschluss einer diese Kosten abdeckenden Kranken- bzw. Pflegeversicherung erbracht werden (OVG Münster, Urt. v. 8.12.2017, 18 A 1040/16, juris Rn. 79; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 14.3.2018, 1 B 9/18, juris).

Erstreckt sich die Haftung der Kläger aber auch auf den Zeitraum der Geltung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, muss gleichzeitig die Einschränkung des Umfangs der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung hinsichtlich dieses Bedarfs weiterbestehen. Das gilt umso mehr, als nach der o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26.1.2017, 1 C 10/16, juris Rn. 38) mit dieser Einschränkung der Leistungsverpflichtung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den bei Erlass entsprechender Aufnahmeanordnungen auch bestehenden öffentlichen Interessen Rechnung getragen wird (VG Hamburg, Urt. v. 31.3.2022, 11 K 3580/19, n.v.; VG Gießen, Urt. v. 9.5.2018, 6 K 4730/16.GI, juris Rn. 29; in diese Richtung auch OVG Koblenz, Urt. v. 7.11.2019, 7 A 11069/18.OVG, juris Rn. 36).

Im Übrigen hätte – selbst wenn man auf den Wortlaut der Verpflichtungserklärungen bzw. Anordnung 4/2014 abstellen und davon ausgehen würde, dass sich die Begrenzung des Haftungsumfangs nur auf die auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung erstreckt – der Beklagte deswegen Veranlassung gehabt, sich auf Rechtsfolgenseite im Ermessenswege mit dem Einzelfall der Kläger auseinanderzusetzen. Denn die mit der Herausnahme der Kosten im Krankheits- und Pflegefall beabsichtigte Lastenteilung zwischen Verpflichtungsgebern und öffentlicher Hand, die nach der o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dient, liefe praktisch leer, wenn eine durchgehende

Haftung des Verpflichtungsgebers über den Wechsel des Sozialleistungsträgers hinaus bestünde und sich die Erstattungspflicht zugleich auch auf in diesem Zeitraum staatlich übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bezöge (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4.11.2020, OVG 3 B 25/20, juris Rn. 43; OVG Koblenz, Urt. v. 7.11.2019, 7 A 11069/18.OVG, juris Rn. 36). Dann wäre die wegen Vorliegens eines Ausnahmefalls gebotene Ermessensentscheidung nicht getroffen worden und die angegriffene Entscheidung insoweit deswegen rechtswidrig.

2. Es fehlt an der im Falle der Kläger zu fordernden Ermessensausübung des Beklagten darüber, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang und gegenüber welchem Verpflichtungsgeber ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird. Der Beklagte hat sowohl sein Entschließungs- [hierzu unter a)] als auch sein Auswahlermessen [hierzu unter b)] nicht ausgeübt.

a) Der Beklagte hat sein Entschließungsermessen nicht ausgeübt. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und das Gebot, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz [HGrG] -) verlangen in der Regel, dass die öffentliche Hand ihr zustehende Geldleistungsansprüche durchzusetzen hat. Die Rechtsordnung sieht aber zugleich, wenn auch rechtstechnisch in unterschiedlichen Ausformungen (vgl. z. B. §§ 163, 227 AO; § 135 Abs. 5 BauGB; § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG; § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG) durchweg vor, dass von dieser Regel bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten abgewichen werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die strikte Anwendung der Gesetze Folgen haben kann, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit, nicht vereinbar wären. Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, ist danach nicht den vollstreckungsrechtlichen Instrumenten der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses vorbehalten (vgl. § 31 Abs. 2 HGrG; § 59 BHG), vielmehr bereits bei der Geltendmachung der Forderung von rechtlicher Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 24.11.1998, 1 C 33/97, juris, Rn. 59).

Diese Grundsätze sind auf den Erstattungsanspruch nach § 68 AufenthG zu übertragen. Demgemäß ist der Verpflichtete im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen, ohne dass es

dahingehender Ermessenserwägungen bedürfte. Ein Regelfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Aufenthaltstitels einschließlich der finanziellen Belastbarkeit der Verpflichteten im Verwaltungsverfahren voll und individuell geprüft worden sind und nichts dafürspricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung führen könnte (BVerwG, Urt. v. 18.4.2013, 10 C 10/12, juris Rn. 31). Hingegen hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten etwa eingeräumt werden. Wann in diesem Sinne ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden und unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die strikte Gesetzesanwendung Folgen hätte, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht vereinbar wären (BVerwG, Beschl. v. 20.3.2018, juris Rn. 8). Maßgeblich kann dafür unter anderem die Höhe des Erstattungsanspruchs oder der Zweck des Aufenthalts des Ausländers sein. Im Übrigen ist unter Würdigung vornehmlich der Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, zu klären, ob die Heranziehung zur vollen Erstattung der Aufwendungen gemäß § 68 AufenthG namentlich im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist oder ob es weiterer Erwägungen bedarf, um zu einem angemessenen Interessenausgleich zu gelangen (st. Rspr. des BVerwG, vgl. etwa Urt. v. 24.11.1998, 1 C 33/97, juris Rn. 60; Urt. v. 13. 2. 2014, 1 C 4/13, juris, Rn. 16; Beschl. v. 18.4. 2018, 1 B 6/18, juris, Rn. 9).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hier ein Ausnahmefall gegeben [hierzu unter aa)]. Die aus diesen Gründen erforderliche Ermessensentscheidung hat der Beklagte nicht getroffen [hierzu unter bb)].

aa) Ein Ausnahmefall folgt hier schon daraus, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kläger von der Ausländerbehörde im Verwaltungsverfahren nicht voll und individuell geprüft worden ist.

Hierzu ist es erforderlich, dass sowohl die dem Verpflichtungsgeber zur Verfügung stehenden Mittel korrekt berechnet werden, als auch der Bedarf der begünstigten Personen umfassend ermittelt wird. Nach Ziffer 68.1.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum

Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG vom 26. Oktober 2009, GMBI. S. 877) ist der Prüfungsmaßstab neben der Leistungsfähigkeit des Dritten insbesondere an dem Aufenthaltsgrund bzw. –zweck, den der Ausländer angibt, der angestrebten Aufenthaltsdauer, der zeitlichen Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie der Aufenthaltsverfestigung des Dritten im Bundesgebiet auszurichten. Bei einem langfristigen Aufenthalt ist eine Glaubhaftmachung der Bonität regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr muss eine umfassende Offenlegung der Einkommenssituation erfolgen, um feststellen zu können, ob der Regelbedarf für die Person, zugunsten derer die Erklärung abgegeben wird, dauerhaft gesichert ist. Das in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum Ausdruck kommende grundlegende staatliche Interesse an der Vermeidung neuer Belastungen für die öffentlichen Haushalte (BT-Dr 15/420, S. 70) verlangt die nachhaltige Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.

Diesen Anforderungen wird die nicht näher dargelegte Bonitätsprüfung der Ausländerbehörde nicht gerecht.

Bereits die Bestimmung der den Klägern im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Verfügung stehenden Mittel durch die Ausländerbehörde lässt sich den Ausländerakten des Begünstigten nur unzureichend entnehmen und erschöpft sich – ausgehend von den monatlichen Netto-Einkommen der Kläger in den Monaten Juni bis August 2015 und der geltenden Pfändungsfreigrenze – in der Feststellung des jeweils pfändbaren Betrages.

Vor allem aber hat die Ausländerbehörde den Bedarf des durch die Erklärung Begünstigten nur unvollständig ermittelt. Denn sie hat ihrer Ermittlung augenscheinlich lediglich den einfachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II zugrunde gelegt. Ungeachtet der Frage, ob sie angesichts des voraussichtlich dauerhaften oder zumindest langfristigen Aufenthalts des Begünstigten nicht anstelle des einfachen den anderthalbfachen Regelbedarf hätte zugrunde legen müssen (vgl. hierzu OVG Koblenz, Ur. v. 7.11.2019, 7 A 11069/18.OVG, juris Rn. 44), um eventuelle einmalige Leistungen mit abzudecken, hätte sie jedenfalls auch die Kosten für Unterkunft und Heizung des Begünstigten als zusätzliche Bedarfe berücksichtigen müssen (OVG Koblenz, Ur. v. 7.11.2019, 7 A 11069/18.OVG, juris Rn. 44; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand April 2017, § 68 Rn. 14; vgl. auch BVerwG, Ur. v. 18.3.2014, 10 D 10/12, juris Rn. 24) und

entweder tatsächliche Unterkunftskosten oder die Durchschnittskosten eines der konkreten Personenzahl entsprechenden Haushalts im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Sozialhilfe in die Bonitätsprüfung einstellen müssen. Dies gilt umso mehr, als es vorliegend erkennbar gerade nicht um einen bloßen „Besuch“, sondern um einen dauerhaften oder jedenfalls langfristigen Aufenthalt des Begünstigten in der Bundesrepublik ging. Von dem Erfordernis, die Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen, durfte die Ausländerbehörde auch nicht deshalb absehen, weil sie annehmen durfte, die Kläger würden den Begünstigten bei sich wohnen lassen. Eine entsprechende Erklärung bezüglich des Herrn x hatte der Kläger zu 2) nicht abgegeben. Seine Erklärung bezog sich vielmehr auf Frau x. Die Erklärung des Klägers zu 1) bezog sich zwar auf Herrn x, galt aber nur für dessen „Besuch“ bei seinem Bruder, also nicht für einen erkennbar langfristigen oder sogar dauerhaften Aufenthalt. Hinzu kommt, dass nach Aktenlage nicht sicher davon ausgegangen werden konnte, dass der Kläger zu 1) überhaupt über eine Wohnung verfügte, in der der Begünstigte würde wohnen können. Der vorgelegte Mietvertrag war zwar von dem Kläger zu 1) unterschrieben, wies ihn aber nicht als Mieter aus und bezog sich auch nicht auf eine Wohnung in der xstraße 120, in der der Kläger zu 1) ausweislich der von ihm abgegebenen Verpflichtungserklärung und der vorgelegten Gehaltsabrechnungen wohnte, sondern auf eine solche in der xstraße Nr. 110.

Bei Berücksichtigung auch der Unterkunftskosten in Höhe von 373,30 Euro neben dem Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 399 Euro wäre die Heranziehung der Kläger mit dem Grundsatz der Rücksichtnahme auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit nicht vereinbar gewesen. Für den Kläger zu 2) gilt dies umso mehr, als er nicht nur diese, sondern zeitgleich eine weitere Verpflichtungserklärung für Frau x abgegeben hatte und zudem anzunehmen war, dass er durch den erst fünf Jahre zuvor erfolgten Kauf einer Eigentumswohnung über lange Zeit erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sein würde, neben die im Zeitpunkte der Verpflichtungserklärung auch noch die Kosten für eine Mietwohnung traten.

Dass die Kläger ausweislich der Verpflichtungserklärungen und eines zusätzlich von ihnen unterzeichneten Belehrungsformulars erklärt haben, zur Übernahme der Verpflichtung wirtschaftlich in der Lage zu sein, entlastet die Ausländerbehörde nicht, ihre Angaben – gerade in einer Situation wie hier, in der hinreichende Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Erklärenden ihrer Verpflichtung nicht werden nachkommen können – zuverlässig und stichhaltig zu überprüfen. Die Ausländerbehörde muss den Wahrheitsgehalt abgegebener Verpflichtungserklärungen auch im öffentlichen Interesse bezüglich der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit des Erklärenden überprüfen. Verpflichtungserklärungen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn eine gewisse Gewähr dafür gegeben ist, dass ihnen gemäß auch tatsächlich Kosten getragen werden (BVerwG, Beschl. v. 16.7.1997, 1 B 138/97, juris, Rn. 7 f.).

Indem die Ausländerbehörde die Bonität der Kläger trotz unzureichender individueller Prüfung als „nachgewiesen“ angesehen hat, hat sie bewusst eine Risikoentscheidung getroffen und damit eine Mitverantwortung übernommen, die hier ebenfalls die Annahme eines Ausnahmefalles zu rechtfertigen vermag (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 68 Rn. 18) und es erforderlich macht, bei der Heranziehung zu Erstattungsleistungen im Ermessenswege zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist, dass die finanziellen Folgen dieser Risikoentscheidung allein von den Verpflichteten getragen werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.11.1998. 1 C 33.97, juris Rn. 61).

Auf die bei Erlass der letzten behördlichen Entscheidung – den Widerspruchsbescheiden vom 11. Mai 2018 bzw. vom 18. Mai 2018 – noch nicht existente Weisung 201903003 der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März 2019 („Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme“) kommt es daneben nicht an.

bb) Die danach aus mehreren Gründen erforderliche Ermessensentscheidung über die Heranziehung der Kläger auf Grundlage der Verpflichtungserklärungen hat der Beklagte nicht getroffen. Weder in den Bescheiden vom 6. September 2017 noch in den Widerspruchsbescheiden vom 11. April 2018 finden sich Erwägungen, die erkennen lassen, dass der Beklagte die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung tatsächlich erkannt und das ihm zukommende Ermessen betätigt hat. Die daraus folgende Ermessensfehlerhaftigkeit im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO, hier in Form des Ermessensausfalls, konnte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch eine Nachholung von Ermessenserwägungen nicht geheilt werden. § 114 Satz 2 VwGO schafft die prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür, dass die Behörde defizitäre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, nicht hingegen dafür, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 11.2. 2019, 13 LB 441/18, juris Rn. 60 m.w.N.).

b) Der Beklagte hat auch sein Auswahlermessen nicht ausgeübt. Die Kläger haben ihre Verpflichtungserklärungen jeweils als Gesamtschuldner abgegeben. Dies hat entsprechend § 421 Satz 1 BGB zur Folge, dass jeder von ihnen verpflichtet war, die gesamte Leistung zu bewirken. Der Beklagte durfte die Leistung jedoch nur einmal fordern. Nach der Regelung des § 421 Satz 1 BGB war er gehalten, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auszuwählen, von welchem Gesamtschuldner er Erstattung verlangen will, wobei an die Stelle von dessen Worten "nach Belieben" sinngemäß die Worte "nach Ermessen" treten (BVerwG, Urt. v. 22.1.1993, 8 C 57/91, juris Rn. 22 m.w.N). Eine solche Auswahl hat der Beklagte nicht getroffen. Vielmehr hat er beide Kläger in voller Forderungshöhe, nämlich in Höhe von 5.224,49 Euro in Anspruch genommen und es ihnen überlassen, die Aufteilung der zu erstattenden Leistungen untereinander abzustimmen. Von der Möglichkeit, (zunächst) einen Verpflichtungsgeber in Anspruch zu nehmen und den Erstattungsbescheid gleichzeitig auch dem zweiten Verpflichtungsgeber zur Kenntnis zukommen zu lassen unter Hinweis darauf, dass nur der erste zahlungspflichtig sein soll (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 19), hat er keinen Gebrauch gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

xxx